

16. Brief der SKA an die Schweizerische Verrechnungsstelle
betreffend geraubte Wertpapiere von Eugénie Friess, 19. 5. 1947

Zürich, den 19. Mai 1947
Ss/D/Z

Schweizerische Verrechnungsstelle
Abteilung Deutschland
Zürich

Ihre Ref.: Spezialbüro 385 Spf. 430/Mo/t.
Betrifft: Frau Eugénie Friess, Barbados.

Wir sind im Besitze Ihrer Zuschrift vom 17. Mai 1947 und bedauern, Ihrem Begehren um Angabe der Namen derjenigen Personen, an welche wir für Rechnung von Frau Friess die fraglichen Wertschriften verkauft haben, nicht entsprechen zu können. Wir betonen, dass es keineswegs unsere Absicht ist, Ihnen in der Durchführung Ihrer Voruntersuchung Schwierigkeiten zu machen, wir sind aber überzeugt, dass im vorliegenden Falle der BRB vom 19. Dezember 1945 zu Unrecht angerufen wird. Art. 1 dieses Beschlusses bestimmt, dass nur Vermögenswerte, die in einem *kriegsbesetzten* Gebiet geraubt oder durch Gewalt dem Eigentümer genommen wurden, Gegenstand einer Klage auf Rückgabe bilden können. Art. 2 bestimmt weiter, dass die Klage auf Rückgabe nur für bewegliche Sachen und Wertpapiere angewendet werden kann, die zwischen dem 1. September 1939 und dem 8. Mai 1945 Gegenstand einer Enteignung gewesen sind.

Beide Voraussetzungen treffen im vorliegenden Falle nicht zu. Eine Auskunftspflicht unsererseits gestützt auf den fraglichen Bundesratsbeschluss kann daher nicht begründet werden und wir können es gegenüber den Käufern der fraglichen Wertschriften nicht verantworten, ihre Namen ohne weiteres bekannt zu geben.

Hochachtungsvoll
Schweizerische Kreditanstalt

[zwei handschriftliche Signaturen: Hegetschweiler, unleserlich]

Quelle: Archiv CSG, 11.105.205.301-0090 SC 2162. Vergleiche S. 336, Anm. 126.